



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1946**

23.07.1946 - Mitteilung des Senats

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

# Mitteilung des Senats

vom 23. Juli 1946

## Gesetz über die Deputationen.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft den Entwurf eines Deputationsgesetzes, das auf Grund des Artikels 45 der Verfassung entworfen ist, und beantragt, den Entwurf dem Verfassungsausschuß der Bürgerschaft zur Beratung und Berichterstattung zu überweisen.

### Gesetz über die Deputationen

Vom . . . . .

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz.

#### A. Allgemeines.

##### § 1

Bei den in diesem Gesetz bezeichneten Zweigen der Bremischen Verwaltung werden Deputationen gebildet.

Die Deputationen stellen für ihren Verwaltungsbereich den Entwurf zum Haushaltsplan auf und leiten ihn an die Finanzdeputation weiter. Sie beraten über die Angelegenheiten ihres Verwaltungszweiges und haben darüber im Auftrage des Senats oder der Bürgerschaft oder ohne solchen Auftrag an Senat und Bürgerschaft zu berichten.

##### § 2

Die Deputationen bestehen aus Vertretern des Senats und der Bürgerschaft.

Sachverständige der Kammern, der beteiligten Berufe oder anderer beteiligter Bevölkerungsgruppen gehören den Deputationen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes an. Außerdem können die Deputationen allgemein oder für den einzelnen Fall weitere Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen.

##### § 3

Soweit dieses Gesetz nicht für einzelne Deputationen besondere Bestimmungen enthält, hat der Senat das Recht, die Anzahl der Vertreter des Senats zu bestimmen und die einzelnen Vertreter zu berufen und abzuberufen. Der Senat kann Personen berufen, die nicht dem Senat angehören. Die Zahl der Vertreter des Senats darf die Hälfte der Zahl der Vertreter der Bürgerschaft nicht überschreiten.

##### § 4

Die Bürgerschaft wählt ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniszahl.

##### § 5

Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist zur Annahme der Wahl in eine Deputation verpflichtet und kann aus der Deputation nur austreten, wenn die Bürgerschaft nicht widerspricht.

Wenn ein Mitglied aus der Bürgerschaft ausscheidet, so scheidet es auch aus den Deputationen aus, in denen es Mitglied ist.

##### § 6

Die Sachverständigen der Kammern werden von den Kammern gewählt. Die übrigen Sachverständigen wählt die Deputation auf Vorschlag der beteiligten Organisationen und Gruppen. Für sie gelten die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Bürgerschaft entsprechend. Beamte und Angestellte der Verwaltungs- und Justizbehörden können Sachverständige sein.

##### § 7

Für jeden Vertreter der Bürgerschaft und für jeden Sachverständigen ist ein Stellvertreter zu wählen.

##### § 8

Die Vertreter der Bürgerschaft und die Sachverständigen werden für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt.

##### § 9

Den Vorsitz in der Deputation führt der für den Verwaltungszweig zuständige Senator oder der von ihm bestimmte Vertreter des Senats.

##### § 10

Die Vertreter der Bürgerschaft wählen aus ihrer Mitte einen Schriftführer. Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet.

##### § 11

Die Deputationen sind berechtigt und bei größerem Geschäftsumfange verpflichtet, für bestimmte Aufgaben oder Geschäftskreise Deputationsausschüsse einzusetzen, die die ihnen überlassenen Angelegenheiten an Stelle der Gesamtdeputation erledigen.

Die Mitgliederzahl solcher Ausschüsse setzt die Deputation fest. Jedem Ausschuß muß wenigstens ein Vertreter des Senats und ein von der Bürgerschaft gewähltes Mitglied der Deputation angehören.

Jedes Mitglied eines Deputationsausschusses hat das Recht, bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung der Gesamtdeputation anzurufen.

Im übrigen gelten für die Deputationsausschüsse sinngemäß die für die Gesamtdeputation getroffenen Bestimmungen; jedoch haben die Deputationsausschüsse, sofern nicht die Gesamtdeputation darauf verzichtet, ihre Berichte vor Einreichung beim Senat der Gesamtdeputation zur Kenntnis mitzuteilen.

#### § 12

Die Deputationen versammeln sich, so oft der Vorsitzende es für nötig erachtet. Der Vorsitz hat eine Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vertreter der Bürgerschaft darauf anträgt.

Die Einladungen werden von dem Vorsitz erlassen.

#### § 13

Von jeder Sitzung der Deputation wird durch einen von dem Vorsitz zu bestimmenden Beamten oder Angestellten ein Protokoll geführt, sofern nicht die Deputation in einem einzelnen Falle ausnahmsweise die Protokollführung durch eines ihrer Mitglieder beschließt. Das Protokoll wird am Schluß der Sitzung verlesen. Durch Beschluß der Deputation kann die Abfassung und Verlesung bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, auch auf die Verlesung verzichtet werden. Nach Genehmigung wird das Protokoll von dem Vorsitz und von dem Schriftführer sowie von dem Protokollführer unterzeichnet. Ist der Schriftführer in der Sitzung nicht anwesend gewesen, so hat sein Stellvertreter oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist oder ebenfalls abwesend war, ein anderer, von der Deputation bezeichneter Vertreter der Bürgerschaft, der in der Sitzung anwesend ist, das Protokoll zu unterzeichnen.

#### § 18

Zur Wahrung der Finanzkraft des Staates ist die Finanzdeputation berufen. Ihr liegt die Beratung über folgende Gegenstände ob:

1. Die Aufstellung des der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorzulegenden Haushaltsplanes.
2. Die Aufsicht über die Verwaltung des Staatsvermögens einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmen des Staates.
3. Die Aufsicht über die Einnahmen, die Ausgaben und den Schuldendienst des Staates.
4. Die Aufsicht über die Buch-, Kassen- und Rechnungsführung der staatlichen Verwaltungen.
5. Die bremischen Steuerangelegenheiten.

Die Finanzdeputation kann von der Bürgerschaft ermächtigt werden, Nachbewilligungen auf den Haushalt zu beschließen und Posten des von der Bürgerschaft festgestellten Haushaltsplanes für übertragbar zu erklären. Vorbehaltlich anderer Beschlüsse der Bürgerschaft hat sie, wenn der Haushaltsplan bei Beginn eines Rechnungsjahres von der Bürgerschaft noch nicht festgestellt ist, den Verwaltungsbehörden die Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung rechtlich begründeter Ver-

Die Deputation kann in einzelnen Fällen beschließen, daß die Aufnahme eines Protokolls unterbleiben soll.

#### § 14

Die Deputationen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Vertreter des Senats und mindestens die Hälfte der Vertreter der Bürgerschaft anwesend sind.

#### § 15

Die Beschlüsse der Deputationen werden mit Stimmenmehrheit der Vertreter des Senats und der Bürgerschaft gefaßt. Die Ansicht der Sachverständigen ist zugleich mit der Abstimmung festzustellen. Wenn bei einem Beschluß einer Deputation sämtliche anwesenden Vertreter der Bürgerschaft oder sämtliche anwesenden Vertreter des Senats sich in der Minderheit befinden, hat die Minderheit das Recht zu verlangen, daß derselbe Gegenstand innerhalb von zwei Wochen in einer zweiten Sitzung noch einmal beraten wird. Hat diese zweite Beratung dasselbe Ergebnis, so gilt der Beschluß als nicht zustande gekommen, wenn die Minderheit den Beschluß unverzüglich in derselben Sitzung beanstandet.

Bei Abgabe eines Deputationsgutachtens kann die Minderheit einen Minderheitsbericht erstatten oder verlangen, daß ihre Gegen Gründe gegen den Beschluß der Mehrheit oder ihre abweichenden Anträge in dem Bericht mitgeteilt werden.

#### § 16

Die Deputationen reichen ihre Berichte dem Senat ein. Die Berichte werden mit ihren Anlagen doppelt gleichlautend angefertigt und von dem Vorsitz und dem Schriftführer unterzeichnet. Der Senat läßt der Bürgerschaft das eine Stück des Berichts zugehen.

#### § 17

Die Deputation kann jederzeit in ihrer Gesamtheit oder durch einen Ausschuß oder durch ihren Schriftführer die Einrichtungen des Verwaltungszweiges, für den sie zuständig ist, besichtigen; einzelne Deputationsmitglieder bedürfen zu einer solchen Besichtigung der Genehmigung des Vorsitzers.

### B. Die Finanzdeputation.

pfllichtungen des Staates, zur Erhaltung bestehender Einrichtungen und zur Fortführung einer geordneten Verwaltung erforderlich sind.

Anträge, die eine Verminderung der Einnahmen oder eine Vermehrung der Ausgaben zur Folge haben können, sind in der Regel, ehe die Bürgerschaft darüber Beschluß faßt, von der Finanzdeputation zu begutachten. Hat die Bürgerschaft, ohne daß ein Gutachten der Finanzdeputation vorlag, einen Beschluß, der eine Verminderung der Einnahmen oder eine Vermehrung der Ausgaben zur Folge haben kann, gefaßt, so hat der Senat innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bürgerschaftsbeschlusses die Angelegenheit der Finanzdeputation zur nachträglichen Begutachtung zu überweisen; erhebt die Finanzdeputation innerhalb einer weiteren Woche Bedenken, so hat der Senat das Gutachten der Finanzdeputation unverzüglich der Bürgerschaft zur nochmaligen Stellungnahme zugehen zu lassen. Ein im Widerspruch mit dem Gutachten der Finanzdeputation gefaßter Beschluß bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft.

#### § 19

Die Bürgerschaft wählt 14 Vertreter in die Finanzdeputation.

### C. Die übrigen Deputationen.

#### § 20

Für die verschiedenen Verwaltungszweige bestehen die folgenden Deputationen in der näher bezeichneten Zusammensetzung:

#### 1. Deputation für Wirtschaft, Häfen und Verkehr:

- a) 7 Vertreter der Bürgerschaft,
- b) Sachverständige:
  - 3 Vertreter der Handelskammer (für Handel einschl. Einzelhandel, Industrie und Schifffahrt),
  - 1 Vertreter der Handwerkskammer,
  - 1 Vertreter der Angestelltenkammer,
  - 2 Vertreter der Arbeiterkammer.

#### 2. Deputation für das Bauwesen:

- a) 7 Vertreter der Bürgerschaft,
- b) Sachverständige:
  - 2 Vertreter der Handelskammer, und zwar
    - 1 Vertreter der Bauindustrie und
    - 1 Vertreter des Baustoffhandels,
  - 2 Vertreter der Handwerkskammer, und zwar
    - 1 Vertreter des Bauhauptgewerbes und
    - 1 Vertreter des Baunebengewerbes,
  - 2 Vertreter der Arbeiterkammer,
  - 1 Vertreter des Bundes Deutscher Architekten.

#### 3. Deputation für das Wohlfahrtswesen:

- a) 7 Vertreter der Bürgerschaft,
- b) Sachverständige:
  - 5 Vertreter der freien Wohlfahrtspflege, von denen mindestens 2 Frauen sein sollen,
    - 1 Pädagoge,
    - 1 Arzt.

#### 4. Deputation für das Ernährungswesen:

- a) 7 Vertreter der Bürgerschaft,
- b) Sachverständige:
  - 3 Vertreter der Handelskammer, und zwar
    - 1 Lebensmittelgroßhändler,
    - 1 Lebensmittelfabrikant,
    - 1 Lebensmitteleinzelhändler,
  - 1 Vertreter der Handwerkskammer, und zwar
    - 1 Lebensmittelhandwerker,
  - 2 Vertreter der Landwirtschaftskammer,
    - 1 Kleingärtner.

#### 5. Deputation für die allgemein bildenden Schulen:

- a) 7 Vertreter der Bürgerschaft,
- b) Sachverständige:
  - 1 Lehrer der höheren Jungenschulen,
  - 1 Lehrerin der höheren Mädchenschulen,
  - 1 Lehrer der Volksschule für Jungen,
  - 1 Lehrerin der Volksschule für Mädchen,
  - 1 Vertreter der Elternbeiräte der höheren Schulen,
  - 1 Vertreter der Elternbeiräte der Volksschulen.

#### 6. Deputation für die Berufs- und Fachschulen:

- a) 7 Vertreter der Bürgerschaft,
- b) Sachverständige:
  - 2 Vertreter der Handelskammer (davon 1 Vertreter der Einzelhändler),
  - 1 Vertreter der Handwerkskammer,
  - 1 Vertreter der Landwirtschaftskammer,
  - 1 Vertreter der Angestelltenkammer,
  - 2 Vertreter der Arbeiterkammer,
  - 1 Vertreterin des Frauenausschusses.

#### 7. Deputation für Leibesübungen und Jugendpflege:

- a) 7 Vertreter der Bürgerschaft,
- b) Sachverständige:
  - 3 Vertreter der Sport treibenden Organisationen,
  - 3 Vertreter der Jugendverbände,
  - 1 Vertreter des Jugendherbergswesens.

#### 8. Deputation für das Gesundheitswesen:

- a) 7 Vertreter der Bürgerschaft,
- b) Sachverständige:
  - 1 Vertreter der Ärzte,
  - 1 Vertreter der Apotheker,
  - 1 Vertreter der Zahnärzte und Dentisten,
  - 1 Vertreter der Hebammen,
  - 1 Vertreter der nichtapprobierten Heil- und Pflegepersonen,
  - 1 Vertreter der Krankenkassen.

